

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 42

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXI. Jahrgang.

Basel.

23. October 1875.

Nr. 42.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 2. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

Inhalt: Krieg und Staatskunst. Fremdwörter als militärische Ausdrücke in deutscher Sprache. N. S. Gallatin, Allgemeine Kriegsgeschichte aller Völker und Zeiten. Heinrich Uhl, Terrainlehre. Hermann Frobenius, Grundriss der Terrainlehre für Offiziere aller Waffen. Franz Schönath, Lehr- und Handbuch für den Unterricht im Reconnosciren. — Eidgenossenschaft: Instruktions-Plan für die Offizier-Bildungsschulen der Infanterie. (Schluß.) Schweizerischer Renn-Verein. — Verschiedenes: Das Infanterie-Regiment Benjovszky Nr. 31 in der Schlacht bei Aspern, am 22. Mai 1809.

Krieg und Staatskunst.

Der Krieg ist ein gewaltsames Ringen zwischen Völkern und Staaten zum Zwecke der Erhaltung oder Entwicklung der Gesellschaft. Er ist ein Kampf mit Waffen und wird in geordneten Staaten hauptsächlich durch Heere geführt.

Der Krieg bildet das wichtigste Ereigniß im Leben der Völker. Er versetzt sie in einen Zustand der Krise, aus dem sie gekräftigt hervorgehen, dem sie aber auch erliegen können.

Der Krieg entscheidet endgiltig über die höchsten Interessen der Gesellschaft, oft selbst über ihre Existenz. Blut, Leichen und rauchende Trümmerhaufen bezeichnen die Spur des Krieges. Mit Entsetzen wendet sich der Menschenfreund von der schrecklichsten der Himmelsplagen, dem Kriege, ab und doch ist derselbe nicht nur unausweichlich, sondern für die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft unbedingt nothwendig.

Juvenal sagt: „et patimur longae pacis mala, saevior armis luxuria incumbit.“ (Juv. lib. VI.) (Wir leiden und sterben oft an der langsamen Krankheit des Friedens, wo Schwelgerei und Ueppigkeit gefährlicher sind als der Krieg.)

Louis Blanc spricht sich folgendermaßen aus: „Der Krieg ist nicht allein unausweichlich, sondern auch nothwendig. Die edelste Leidenschaft ist, sich dem allgemeinen Besten zu opfern, wo diese Kraft die größte Stärke erhält, ist die Gesellschaft auf dem Gipfelpunkt. Die Neigung zum Krieg ist nichts anderes, als das Gefühl der Würde des Menschen, welcher sich nicht der Laune anderer gleich begabter Wesen fügen, welche, von Interessen geleitet, seine Rechte verletzen wollen. Das Gefühl des Widerstandes ist der menschlichen Natur nothwendig zur Entwicklung und Erhaltung, denn das Recht und die Gewalt streiten sich um die Welt.“

Der Krieg ist ein Akt der Selbsthilfe der Völker und Staaten. Derselbe ist so berechtigt, als die Existenz des Menschen und der Gesellschaft. Er schöpft seine Berechtigung aus dem natürlichen Recht.

Die einzelnen Glieder der Gesellschaft sind untereinander auf das geschriebene Recht angewiesen, zwischen selbstständigen Staaten kann nur das natürliche maßgebend sein.

Das geschriebene Recht hat sich im Laufe der Zeit nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gesellschaft gestaltet und verändert, das natürliche Recht ist stets dasselbe geblieben.

Das natürliche Recht hat (wie Spinoza sagt) seinen Ursprung in der natürlichen Berechtigung des Menschen, wie diese durch die Vernunft abgeleitet werden kann. Dasselbe erlaubt dem Menschen zu thun, was ihm zum Vortheil gereicht und seine Vernunft ihm zu thun gestattet.

Das geschriebene Recht nimmt seinen Ursprung in einem sittlichen Motiv und der Gewalt. Dasselbe kann nur innerhalb der Gesellschaft zur Ausübung kommen, doch ist es möglich, daß durch Vertrag zwischen verschiedenen Staaten gewisse Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Der Staat ist berechtigt, zu thun und zu lassen, was seine Existenz erfordert, daher auch Krieg zu führen und Frieden zu schließen. Der Krieg entsteht, wenn ein Staat ein Ziel anstrebt, welches ein anderer nicht gutwillig zugeben kann oder darf.

Die Völker können keinen Richter über sich anerkennen. Sie sind auf Selbsthilfe angewiesen. Die Lebensbedingungen und Interessen der Völker sind sehr verschieden. Oft laufen die der einen denen der andern zuwider.

Erhaltung seiner Existenz ist die erste Aufgabe des Staates.

Die Kriege, welche die Völker für ihr Dasein führen, mögen sie durch die Verhältnisse zum An-